

18.09.00**Empfehlungen
der Ausschüsse****R - In**zu **Punkt ...** der 754. Sitzung des Bundesrates am 29. September 2000

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung**Der federführende Rechtsausschuss (R) und
der Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**

empfehlen dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

In
bei
Annahme
entfallen
Ziffern 2
bis 4**1. Zum Gesetzentwurf insgesamt**

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass das geltende Recht einer Ausdehnung des Zeugnisverweigerungsrechtes nicht bedarf. Aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Oktober 1987 lässt sich ein entsprechender Handlungsbedarf nicht ableiten.

Durch die Einbeziehung auch der nicht-periodischen Druckwerke wird das Schutzgebiet der Vorschrift immer mehr verlagert von der rechtsstaatlich zu fordernden wirksamen Strafverfolgung in Richtung auf den Schutz der freien Meinungsäußerung. Durch die Ausdehnung auf nicht-periodische Druckwerke könnte so auch das Zeugnis über die Person des Verfassers oder Einsenders von Flugblättern mit extremistischen, insbesondere volksverhetzendem Inhalt verweigert werden. Vor dem Hintergrund der aktuell vom Bund und den Ländern beschlossenen Maßnahmen und Konzepte gegen den Rechtsextremismus ginge von der Ausdehnung des Zeugnisverweigerungsrechts und dem ergänzend geplanten Beschlagnahmeverbot ein falsches Signal aus.

Ausgeliefert am 19. SEP. 2000

(noch Ziffer 1)

Ebenso ist zu befürchten, dass die Berichterstattung in den TV-Medien über strafrechtlich relevante Vorgänge im Schutze eines ausgedehnten Zeugnisverweigerungsrechtes eine Entwicklung nehmen könnte, die nicht mehr zu vereinbaren ist mit dem Gebot und dem Vorrang einer wirksamen Strafverfolgung.

R
entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 1

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 53 Abs. 2 Satz 2 StPO)

Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ist wie folgt zu fassen:

'bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Die Berechtigung zur Zeugnisverweigerung über den Inhalt selbst erarbeiteter Unterlagen entfällt, wenn Gegenstand der Untersuchung

1. ein Mord, ein Totschlag oder ein Völkermord (§§ 211, 212, 220a des Strafgesetzbuches),
2. eine beabsichtigte schwere Körperverletzung oder eine Körperverletzung mit Todesfolge (§§ 226 Abs. 2 und 3, 227 des Strafgesetzbuches),
3. ein schwerer sexueller Missbrauch von Kindern, ein sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge, eine sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung, eine sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung mit Todesfolge (§§ 176a, 176b, 177, 178 des Strafgesetzbuches),
4. ein schwerer Menschenhandel (§ 181 des Strafgesetzbuches),
5. eine Straftat gegen die persönliche Freiheit in den Fällen der §§ 234, 234a, 239a, 239b des Strafgesetzbuches,
6. ein Raub in den Fällen der §§ 250, 251 oder eine räuberische Erpressung nach § 255 in Verbindung mit §§ 250, 251 des Strafgesetzbuches,
7. eine gemeingefährliche Straftat in den Fällen der §§ 306a, 306b, 307 Abs. 1 bis 3, § 308 Abs. 1 bis 4, § 309 Abs. 1 bis 4, §§ 310, 313, 314, 315 Abs. 3, § 315b Abs. 3, §§ 316a, 316c des Strafgesetzbuches,
8. eine schwere Umweltgefährdung oder eine schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften (§§ 330, 330a Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches),

(noch Ziffer 2)

9. eine Straftat des Friedensverrats, des Hochverrats, des Landesverrats oder der Gefährdung der äußeren Sicherheit in den Fällen der §§ 80, 81 bis 83, 94 bis 96, 97a, 100 des Strafgesetzbuches,
10. eine Straftat gegen die öffentliche Ordnung in den Fällen der §§ 129 bis 130 des Strafgesetzbuches,
11. eine Straftat nach § 52a Abs. 1 bis 3, § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, Satz 2 des Waffengesetzes oder nach § 19 Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 1 und 2, § 20a Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,
12. eine Straftat nach § 29 Abs. 3 Nr. 1 oder §§ 29a bis 30a des Betäubungsmittelgesetzes,
13. eine gewerbsmäßige Hehlerei oder Bandenhehlerei (§ 260 des Strafgesetzbuches), eine gewerbsmäßige Bandenhehlerei (§ 260a des Strafgesetzbuches) oder
14. eine Straftat, wegen der eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr zu erwarten ist,

und die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre."

Begründung:

Die Berechtigung zur Zeugnisverweigerung und die damit korrespondierende Beschlagnahmefreiheit bezüglich selbsterarbeiteter Unterlagen und eigener Wahrnehmungen entfallen, wenn Gegenstand der Untersuchung eine der im vorgeschlagenen § 53 Abs. 2 Satz 2 StPO katalogisierten Straftaten ist oder wenn wegen einer sonstigen Straftat im konkreten Einzelfall eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr zu erwarten ist.

Auch unterhalb der Verbrechensschwelle kann es Fälle geben, in denen der Strafrechtspflege und damit den Interessen der Ermittlungsbehörden an der Strafverfolgung, aber auch den Verteidigungsinteressen des Beschuldigten, Vorrang vor dem Schutz der Pressefreiheit einzuräumen ist.

Die Verpflichtung zur Aussage und die Beschlagnahmemöglichkeit sollen bestehen, wenn die Voraussetzungen der neu einzuführenden Subsidiaritätsklausel, die mit demselben Wortlaut in § 100a StPO enthalten ist, gegeben sind (Gesetzentwurf des Bundesrates für ein Gesetz zur Erweiterung des Zeugnisverweigerungsrechtes für Mitarbeiter/-innen von Presse und Rundfunk und des entsprechenden Beschlagnahmeverbotes auf selbst erarbeitetes Material vom 12. Januar 1995 - BT-Drs. 13/195, S. 7).

3. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c (§ 53 Abs. 3 StPO)

Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c ist zu streichen.

Begründung:

Das vorgesehene Beweiserhebungsverbot über Aussagen in anderen gerichtlichen Verfahren geht erheblich zu weit und wäre im deutschen Strafprozessrecht ohne Vorbild. Es ist nicht überschaubar, welche Rückwirkungen eine solche Neuregelung insgesamt auf die Beweiserhebung im Strafprozess hätte. Es wäre unerträglich, wenn Erkenntnisse, die aus anderen Verfahren vorliegen, für den Strafprozess nicht nutzbar gemacht werden könnten. Hinzu kommt, dass die vorgesehene isolierte Teilregelung die Gefahr unsystematischer, komplizierter und unverständlicher Regelungen mit sich bringt, die in der Praxis zu Unsicherheiten und Problemen führen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb (§ 97 Abs. 5 Satz 2 StPO)

Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb ist zu streichen.

Begründung:

Die vorgeschlagenen Änderungen bei § 97 StPO widersprechen dem einstimmigen Votum der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und -minister am 6. November 1997 in Bonn (TOP II.3). Nach den Beschlüssen sind gesetzgeberische Maßnahmen nicht geboten. Vielmehr wurde eine Änderung der RiStBV für zweckmäßig gehalten. Diese Änderung ist mittlerweile erfolgt (Nr. 73 a). Es ist nicht ersichtlich, dass es - jedenfalls seit der Schaffung von Nr. 73 a RiStBV - in der Praxis zu Unzuträglichkeiten gekommen wäre.

Es ist im Übrigen nicht einsichtig, warum beispielsweise ein der Hehlerei verdächtiger Medienmitarbeiter - im Gegensatz zu anderen zeugenverweigerungsberechtigten Tatverdächtigen - den Besitz an deliktsverstrickten Gegenständen behalten soll. Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG gebietet es nicht, die Medien quasi als Deponie für deliktsverstrickte Gegenstände fungieren zu lassen.

R
entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 1

R
entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 1